**CISG Advisory Council**

**Opinion No. 6**

 **Berechnung des Schadenersatzes nach Artikel 74 CISG[[1]](#footnote-1)**

*Artikel 74 CISG [Umfang des Schadenersatzes] [[2]](#footnote-2)*

*Als Schadenersatz für die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung ist der der anderen Partei infolge der Vertragsverletzung entstandene Verlust, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen. Dieser Schadenersatz darf jedoch den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.*

**OPINION**

1. **In Artikel 74 kommt der allgemeine Grundsatz des vollständigen Schadensausgleichs (Totalreparation) zum Ausdruck.**
2. **Die benachteiligte Partei hat mit hinreichender Bestimmtheit zu beweisen, dass ihr ein Schaden entstanden ist. Darüber hinaus hat die benachteiligte Partei auch den Umfang des Schadens zu beweisen, jedoch nicht mit mathematischer Genauigkeit.**
3. **Die benachteiligte Partei hat Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, dessen Höhe sich regelmässig nach dem Marktwert des Vorteils richtet, welcher der geschädigten Partei infolge der Vertragsverletzung entgangen ist, oder nach den Kosten für angemessene Massnahmen, die erforderlich sind, um einen der ordnungsgemässen Erfüllung des Vertrags entsprechenden Zustand herbeizuführen.**
4. **Die benachteiligte Partei hat Anspruch auf Ersatz des Nettogewinns, der ihr durch die Vertragsverletzung entgangen ist.**
5. **Der entgangene Gewinn, der nach Artikel 74 ersatzfähig ist, umfasst gegebenenfalls auch den für den Zeitraum nach der Schadensfestsetzung durch einen Spruchkörper zu erwartenden zukünftigen Gewinn.**
6. **Der entgangene Gewinn beinhaltet den Gewinn aus weiteren Geschäften, die der Gläubiger bei ordnungsgemässer Erfüllung des Vertrags zusätzlich hätte tätigen können (sog. lost volume sales).**
7. **Die benachteiligte Partei hat Anspruch auf Erstattung vernünftiger Kosten, die ihr aufgrund der Vertragsverletzung und der Massnahmen zur Schadensminderung zusätzlich entstanden sind.**
8. **Die benachteiligte Partei kann im Rahmen von Artikel 74 nicht die Erstattung von Verfahrenskosten geltend machen.**
9. **Die benachteiligte Partei hat Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens, der ihr aufgrund von Ansprüchen Dritter wegen der Vertragsverletzung entsteht.**
10. **Die benachteiligte Partei hat Anspruch auf Schadenersatz für den infolge der Vertragsverletzung eingetretenen Verlust des geschäftlichen Ansehens (sog. good will).**
11. **Wenn die benachteiligte Partei im Falle einer Vertragsverletzung ein angemessenes Deckungsgeschäft abschließt, ohne vorher den Vertrag aufgehoben zu haben, kann sie Schadenersatz nach Artikel 74, nämlich in Höhe der Differenz zwischen dem vertraglich geschuldeten und dem Preis für das Deckungsgeschäft verlangen.**
12. **Die benachteiligte Partei darf durch Schadenersatzleistungen nicht bessergestellt werden als sie stünde, wenn der Vertrag ordnungsgemäss erfüllt worden wäre.**
13. **Bei der Berechnung des Schadenersatzes, der der benachteiligten Partei geschuldet ist, ist grundsätzlich jeder Vorteil anzurechnen, welcher der benachteiligten Partei aus der Nichterfüllung des Vertrags erwachsen ist.**
14. **Strafschadenersatz kann nach Artikel 74 des Übereinkommens nicht zugesprochen werden.**
1. Deutsche Übersetzung von Dr. Simon Manner, Rechtsanwalt in Hamburg, Nordex SE, und ehemals wissenschaftlicher Assistent von Frau Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M. an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. [↑](#footnote-ref-1)
2. † Die deutsche Fassung des Übereinkommens ist gemäß der Unterzeichnungsklausel für die Anwendung des CISG nicht verbindlich. Die deutschsprachigen Staaten (Bundesrepublik, ehemalige DDR, Österreich und die Schweiz) haben auf einer Konferenz im Jahr 1982 eine gemeinsame Übersetzung erarbeitet, so dass in diesen

Ländern ein bis auf geringfügige Abweichungen übereinstimmender Text gilt. Der Text von Artikel 74 CISG unterscheidet sich nicht in den verschiedenen amtlichen Fassungen. [↑](#footnote-ref-2)